

## III. Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Lage des Gebietes	1
1.3 Anlass der 1. Änderung	2
<b>2 Planungsgrundlagen</b>	<b>3</b>
2.1 Natur und Landschaft	3
<b>3 Planungen</b>	<b>6</b>
3.1 Ländliche Straßen und Wege	6
3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	9
3.2.1 <i>Eingriffsregelung</i>	7
3.2.2 <i>Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft</i>	7
3.2.3 <i>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen</i>	7
3.2.4 <i>Kompensationsmaßnahmen</i>	8
3.3 Artenschutz	8
<b>4 Umweltverträglichkeit</b>	<b>8</b>
<b>5 Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>10</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Verfahrensgebietes (unmaßstäblich) Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 30.000 (LGLN, 2022).

## **Abkürzungsverzeichnis**

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

## **1 Einleitung**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens wurde gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, vom 21.05.2021 eingeleitet.

Die Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 FlurbG) nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Am 08.04.2022 wurde der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) durch das Dezernat 4.2 des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, genehmigt.

### **1.2 Lage des Gebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet Middoge-Tettens liegt im Landkreis Friesland in der Gemeinde Wangerland. Die nördliche Gebietsgrenze verläuft entlang der Altgarmssieler Straße L 809 und dem Oesterdeichsweg. Im Süden verläuft die Grenze entlang des nördlichen Randes der Ortschaft Wiefels. Es reicht im Westen bis an die Gemarkungsgrenze Middoge. Im südwestlichen Verfahrensgebiet verläuft die Grenze an der Kreisstraße K281 „Wegshörne“ und der Landstraße L808. Die Ostgrenze des Verfahrensgebietes verläuft entlang des Fließgewässers „Tettenser Tief“ als naturräumliche Abgrenzung (vgl. Abbildung 1).

Nach dem Einleitungsbeschluss aus dem Jahr 2021 erfolgten zwei Anordnungen, mit denen Flächen zur Gebietserweiterung bezüglich des Wegeausbaus, zur Anpassung der Flurbereinigugsgrenze und zur Schaffung stärkerer Flächenzusammenlegung zum Verfahren zugezogen oder ausgeschlossen wurden.

Dadurch erweitert sich das Gebiet anliegend um Flächen östlich des „Tettenser Tiefs“ nördlich von Tettens im Bereich der „Huniburg“ und „Kopperburg“ bis zur „Kopperburger Leide“. Zusätzlich erweitert sich das Gebiet um Flurstücke in Streulage zur Schaffung stärkerer Flächenzusammenlegung. Das Verfahrensgebiet umfasst derzeit ca. 1.749 ha.

Eine genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der Gebietskarte im Maßstab 1:30.000 dargestellt (vgl. Abbildung 1). Da sich die Maßnahmenplanung der 1. Planänderung nur auf Flächen im Bereich des Kerngebietes bezieht, sind die Flurstücke in Streulage der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – 1. Änderung nicht in Gänze dargestellt.

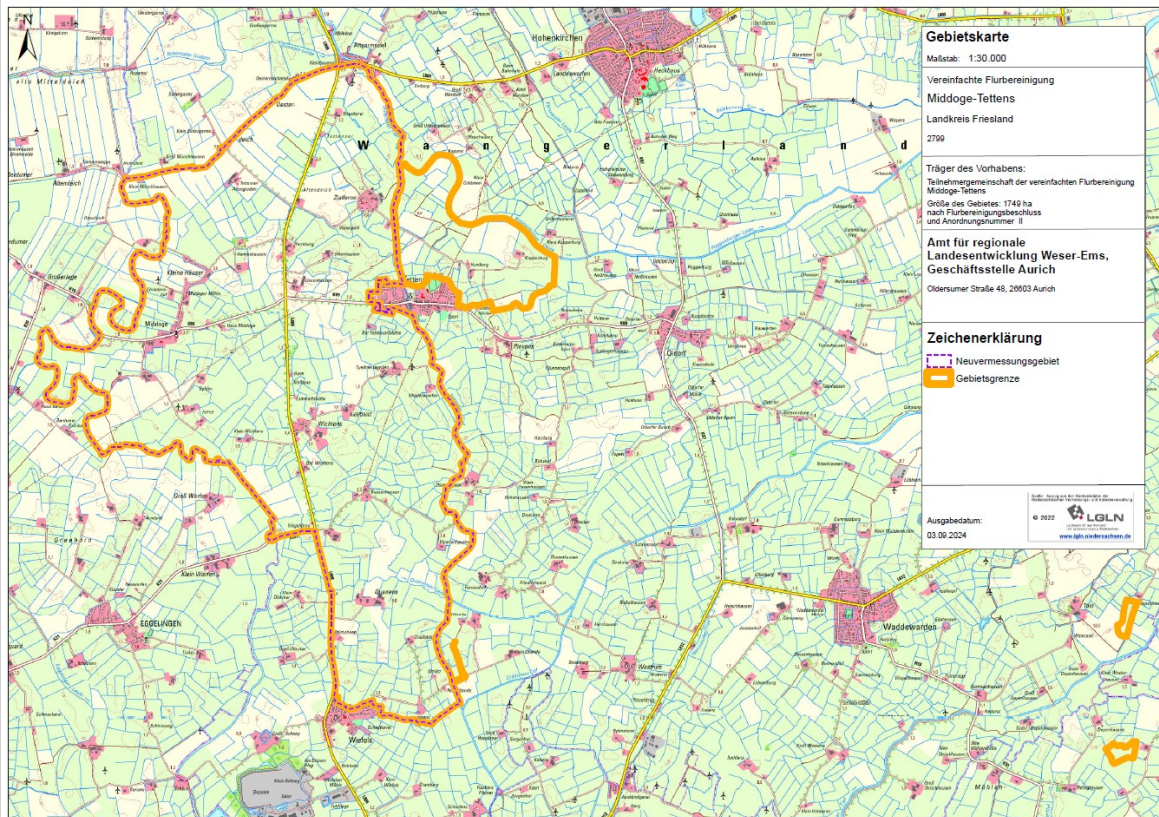


Abbildung 1: Lage des Verfahrensgebietes (unmaßstäblich) Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 30.000 (LGLN, 2022).

### 1.3 Anlass der 1. Änderung

Aufgrund einer finanziellen Rahmenerhöhung für das Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens ist es möglich, die noch notwendigen, aber bislang nicht finanzierbaren Wegebaumaßnahmen für die Wege „Schönhörner Weg“ und des verbliebenen Reststücks des „Huniburger Weges“ durchzuführen.

Mit der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese weiteren Wegebaumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Middoge-Tettens geschaffen werden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Middoge-Tettens hat den nachfolgend beschriebenen Planungen am 19.09.2024 zugestimmt. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland wurden die geplanten Baumaßnahmen und die Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG am 30.10.2024 abgestimmt.

## 2 Planungsgrundlagen

Die Angaben zu den allgemeinen Planungsgrundlagen können dem Plan nach § 41 FlurbG (ARL 2022) entnommen werden. Diese Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit.

### 2.1 Natur und Landschaft

Für die Bearbeitung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß BNatSchG sowie der Vorprüfungen gemäß UVPG wurden folgende Grundlagen verwendet (siehe Beiheft II):

- Materialien zur Eingriffsregelung (THALEN CONSULT 2024)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (THALEN CONSULT 2024)
- Biotoptypen-Erfassung und –Bewertung (THALEN CONSULT 2024)
- Einzelfall Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (THALEN CONSULT 2024)

Die zur Beurteilung der geplanten Baumaßnahmen relevanten schutzgutbezogenen Grundlagen werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

#### Arten und Biotope

Als potentiell betroffene Biotopstrukturen liegen im Bereich der Wegebaumaßnahmen zum einen die Wegeseitenflächen überwiegend mit (Extensiv)-Rasenflächen vor. Die Bermen haben zumeist eine Breite von ca. 0,50 bis 2,00 m. Auf ihnen wachsen an vielen Ausbaustrecken Bäume, die oft eine Dicke von ca. 30 bis 40 cm besitzen. Hauptsächlich handelt es sich um Eschen, Bergahorn und Eichen. Auffallend sind eine Silberweide am Huniburger Weg, Pappeln sowie weitere dicke Gehölze im Bereich von Privatgrundstücken.

An die Berme grenzt durchweg ein wegebegleitender Graben mit Röhrichtbewuchs. Am Schönhörner Weg liegt dieser einseitig hinter einer Extensiven Grünlandfläche. Im Bereich der Höfe sind die Gräben verrohrt oder unterbrochen.

Durch die Wiederansaat von blütenreichen standortgerechten Saatgutmischungen auf den 50 cm breiten Seitenstreifen und auf den Arbeitsflächen entlang der Straßen kann der Verlust der vorhandenen straßenbegleitenden Rasenvegetation ausgeglichen werden. Zur Bereicherung der Landschaft sollte dieser Bereich langfristig nur max. zweimal im Jahr (Juli und Herbst) gemäht werden, damit sich so die Blühpflanzen auf den Seitenstreifen entwickeln können.

Die wegebegleitenden Gewässer sind mit ihrer Vegetation zu sichern und zu erhalten.

Die Gehölze, die weiter als 0,50 m vom Fahrbahnrand stehen, können erhalten werden. Es besteht allerdings die Gefahr im Nahbereich der Baumaßnahme der Verletzung oberirdischer Teile oder starke Beeinträchtigungen des Wurzelwerks. Im Bereich von Großbäumen sind zur Vermeidung von Schädigungen während der Baumaßnahme besondere Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben der RAS LP 4, DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen. An den zwei Ausbaustrecken liegen keine Gehölze näher als 50 cm vom Fahrbahnrand entfernt. Gehölze, bei denen besondere Schutzmaßnahmen notwendig werden, sind in der Bestandskartierung entsprechend markiert. Hierbei handelt es sich um Gehölze mit einem Durchmesser von über 30 cm und einem Abstand zum vorhandenen Weg von unter 1 m.

Eine Fledermauskartierung im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens wurde nicht durchgeführt. Winterquartiere von Fledermäusen in Gehölzen sind nach den Zusammenstellungen im Landschaftsrahmenplan Friesland nicht bekannt.

Im gesamten Marschgebiet sind Grasfrösche, Erdkröten und Grünfrösche in den Gräben und Gewässern weit verbreitet.

Der Huniburger Weg verläuft in einem avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel. Bei den Arten handelt es sich vor allem um Vögel des Freilandes auf den Grünland- und Ackerflächen, insbes. Wiesenvögel, Röhrichtvögel in den Röhrichtgräben und größeren Gewässern sowie Gehölzbrüter in den Gehölzbeständen um die Siedlungsbereiche und Höfen sowie entlang der Wege und Straßen. Um eine Störung des Brutgeschehens von Wiesenvögeln im Nahbereich der Wegebaumaßnahmen zu vermeiden, sollten die Baumaßnahmen frühzeitig beginnen, um somit durch die Bauarbeiten selbst eine Vergrämung der Vögel im Nahbereich der Maßnahmen sicherzustellen.

Da die restlichen Wegebaumaßnahmen nicht in den besonders wertvollen Bereichen nach dem Landschaftsrahmenplan verlaufen, werden keine besonderen zeitlichen Begrenzungen für die Baumaßnahmen aus avifaunistischen, artenschutzrechtlichen Aspekten festgelegt.

### **Boden**

Im Bereich der zwei vorgesehenen Maßnahmen liegen alte Marschböden. Hierbei handelt es sich um mittlere Kleimarschen. Im Bereich des Schönhörner Wegs liegen diese im Grenzbereich zwischen mittleren Kleimarschen und Tiefen Kleimarschen. Auf Höhe von Schönhörne grenzt auch ein Bereich mit jungen Marschböden (Tiefe Kalkmarsch) an den Schönhörner Weg an, im Bereich der Wurt Schönhörn liegen Gleyböden.

Bei den alten Marschböden, die im Bereich der naturräumlichen Untereinheit Wangerland vorherrschen, hat bereits eine Ton- und Kalkverlagerung stattgefunden, sie weisen eine erheblich dichtere Struktur, geringere Wasserdurchlässigkeit und häufig eine stauende Knickschicht auf. Bei den jüngeren Marschböden hat noch keine Kalk- und Tonverlagerung in nennenswertem Umfang stattgefunden, so dass diese Böden meist ein günstiges CA-Verhältnis und damit eine günstige Bodenstruktur aufweisen. Sie sind daher sehr fruchtbar und weisen sowohl für Acker als auch für Grünland ein sehr hohes Ertragspotenzial auf.

Nach dem NIBIS-Kartenserver tangiert der Schönhörner Weg im westlichen Ausbauabschnitt sowie im Bereich der Gleye schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Fruchtbarkeit.

Des Weiteren sind im Plangebiet über den NIBIS-Kartenserver sulfatsaure Böden dargestellt. Wesentlich für die Einstufung der Gefährdung durch Offenlegung potentiell sulfatsaurer Böden beim Wegebau ist die Einschätzung der Gefährdung in den oberen zwei Metern.

Im Bereich der Wegebaumaßnahmen liegt kein aktuell oder potenziell sulfatsaures Material, in großen Bereichen aber Böden mit örtlicher Gefährdung, so dass hier bei Hinweisen eine intensive Untersuchung notwendig ist. Hiervon ausgenommen ist der Bereich des Huniburger Wegs westlich und östlich der ehemaligen Bahntrasse auf insgesamt 250 m. Hier verläuft der Weg im Grenzbereich zu aktuell und pot. sulfatsauren Böden. Daher wird eine flächige Erkundung empfohlen (NIBIS-Kartenserver).

### **Wasser**

Fast alle Straßenabschnitte werden von Gewässern begleitet. Eine zusätzliche Verrohrung oder Verlegung von Wegeseitengräben ist nicht erforderlich. Bei den Wegebaumaßnahmen sind zur Vermeidung von Schäden an den angrenzenden Gewässern die Böschungsbereiche der Gewässer nicht zu befahren oder als Lagerfläche zu nutzen. Die Gewässer mit ihrer Vegetation sind im Zuge der Baumaßnahmen zu sichern. Stoffeinträge sind zu vermeiden.

Beeinträchtigungen der Grundwassersituation sind aufgrund der Wegebaumaßnahmen nicht zu befürchten. Aufgrund der geringen Versickerungsrate auf den Kleiböden und den äußerst geringen Neuversiegelungen sind keine quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Bei sachgerechtem Ausbau ist eine qualitative Grundwasserbelastung nicht zu befürchten.

### **Klimaschutz**

Die geplanten Maßnahmen wurden gemäß § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie gemäß § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes bewertet. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind nicht zu erwarten.

### **Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild im Bereich der zwei geplanten Wegebaumaßnahmen ist durch das typische Bild der Wurtenmarsch-Landschaft gekennzeichnet. Vor allem der Schönhörner Weg ist gekennzeichnet durch die offene Marschlandschaft mit wenig Gehölzen und Grünland- und Ackernutzung. Auffallend ist die Wurt mit den zwei Gehöften am Ausbauende. Nur hier sowie im Siedlungsbereich zu Baubeginn wachsen Gehölze.

Der Huniburger Weg westlich der Bahnlinie zeigt auch die offene Landschaft mit Grünland- und Ackerflächen, hier jedoch fällt die für die Marsch typische Bepflanzung an den Wegen und Straßen auf. Während sie erst vor allem nördlich des Huniburger Weges wächst, wird der Weg östlich der ehemaligen Bahnlinie fast durchgängig beidseitig mit Gehölzen begleitet.

Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild im Bereich der zwei Ausbauprojekte durch eine Hochspannungsleitung, die beide Wege quert, und die Windkraftanlage bei Schönhörn. Durch die zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung werden typischen Landschaftsbildelemente wie ausgedehnte Grünlandflächen mit engen Schilfgrabennetzen zurückgedrängt und durch Ackerflächen ersetzt.

Die betroffenen Schutzgüter und Wertigkeiten sind detailliert für jede Einzelmaßnahme im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE) dargestellt.

### **3 Planungen**

Die nachfolgend beschriebenen Wegebaumaßnahmen sind notwendig aufgrund des schlechten Zustandes der Wege. Sie können aufgrund der noch vorhandenen finanziellen Mittel durchgeführt werden. Die hierfür erforderliche Kompensation soll durch die Vergrößerung einer bereits genehmigten Kompensationsmaßnahme erreicht werden.

#### **3.1 Ländliche Straßen und Wege**

Die nachfolgend aufgeführten Wegebaumaßnahmen werden auf vorhandenen Trassen durchgeführt, eine Neutrassierung ist nicht vorgesehen.

Die betroffenen Trassen liegen auf alten historischen Deichlinien, die dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz unterliegen. Der Ausbau wird mit einer maximalen Ausbautiefe von 30 cm durchgeführt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, werden sie gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg gemeldet.

Die Einzelheiten zur Planung sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen.

##### **E. Nr. 100.30, 100.40 u. 100.50 „Huniburger Weg“**

Mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG wurde der erste Bauabschnitt des „Huniburger Weges“ (E. Nr. 100.20) westlich des „Tettenser Tiefs“ 2022 genehmigt. Der Ausbau dieses Abschnitts erfolgte in den Jahren 2023 und 2024.

Nun ist es vorgesehen den verbliebenen Teil des „Huniburger Weges“ östlich des „Tettenser Tiefs“ bis kurz vor der Hauptstraße K 89 mit einer Länge von 1.730 m schwer bituminös auszubauen. Dieser Abschnitt erschließt direkt bzw. indirekt zwei Hofstellen und fünf Wohnhäuser sowie rd. 160 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit der übergeordneten Kreisstraße. Ferner verbessert sie die Verbindung zwischen den Ortschaften Ziallern und Tettens.

Aufgrund der unterschiedlichen vorhandenen Fahrbahndecken bzw. örtlichen Abgrenzungen (Radweg) wird die auszubauende Strecke in die Abschnitte E. Nr. 100.30 (450 m, Bestand: Schotterdecke), E. Nr. 100.40 (300 m, Bestand: bituminöse Decke) und E. Nr. 100.50 (980 m, Bestand: bituminöse Decke) unterteilt. Der Ausbau soll bei allen drei Abschnitten mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m erfolgen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch die Vergrößerung der Ersatzmaßnahme E. Nr. 504 kompensiert (siehe VdAE).

##### **E. Nr. 180 „Schönhörner Weg“**

Der bereits bituminös befestigte „Schönhörner Weg“ (E. Nr. 180) soll auf einer Länge 910 m und seiner Breite von 3,0 m schwer bituminös ausgebaut werden. Dieser Abschnitt schließt an den bereits ausgebaute „Middoger Weg“ (E. Nr. 140.10) und endet nach der Einfahrt zur letzten Hofstelle.



Der auszubauende Abschnitt erschließt drei Hofstellen und direkt rd. 120 ha landwirtschaftliche Fläche.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch die Vergrößerung der Ersatzmaßnahme E. Nr. 504 kompensiert (siehe VdAE).

## **3.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **3.2.1 Eingriffsregelung**

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt nach der "Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" (ML 2002). Die geplanten Maßnahmen wurden daraufhin überprüft, inwieweit sie den Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NAGBNatSchG erfüllen: Ein Eingriff nach § 14 BNatSchG liegt vor, bei Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Eingriffsbewertung erfolgt detailliert für jede geplante Einzelmaßnahme. Für die Einschätzung der möglichen Beeinträchtigungen werden die Auswirkungen der einzelnen geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter ermittelt und unter Berücksichtigung der Ausprägung der betroffenen Schutzgüter bewertet. Auf dieser Grundlage werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE) sind die Auswirkungen der geplanten Wegebaumaßnahmen und erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in detaillierter Form aufgeführt.

### **3.2.2 Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft**

Durch folgende geplante Maßnahmen werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht:

Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 100.30 bis 100.50 und 180

Die geplanten Maßnahmen sind mit den folgenden Wirkungen auf Natur und Landschaft verbunden:

- Teilversiegelung von Böden
- temporäre baubedingte Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Pflanzen- und Tierarten

### **3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen**

Gemäß §§ 13 und 15 (1) BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Die nachfolgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen im Zuge der geplanten Wegebaumaßnahmen zu beachten:

- Schutz der ober- und unterirdischen Teile der Gehölze im Wegeseitenraum durch Beachtung der Vorgaben gemäß RAS LP 4, DIN 18920 und ZTV Baumpflege:  
E.Nrn. 100.30, 100.40, 100.50.

- Wiederaufbringung des Mutterbodens in den Wegeseitenräumen und Ansaat mit einer artreichen und standortheimischen Landschaftsrasenmischung:  
E.Nrn. 100.30, 100.40, 100.50 u. 180
- Bauzeitbeschränkung: Eingriffe in die Gewässer nur außerhalb der Brut und Laichzeit von August bis Februar:  
E.Nrn. 100.50
- Vorsorgemaßnahmen bzgl. der Sicherung der Bodendenkmale (vgl. Kap. 3.1):  
E. Nrn. 100.30, 100.40, 100.50 u. 180

### **3.2.4 Kompensationsmaßnahmen**

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 100.30 bis 100.50 und 180 sind trotz Beachtung der o.a. aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope, Boden zu erwarten.

Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch insgesamt rd. 0,2640 ha Teilversiegelung von Wegeseitenräumen (E.Nrn. 100.30 bis 100.50 und 180) sind auszugleichen durch die Flächenvergrößerung der Kompensationsmaßnahme E.Nr. 504 (siehe auch Beiheft II).

#### **E. Nr. 504 Extensivgrünland**

Mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG wurde die Kompensationsmaßnahme "Extensivgrünland: naturnahe Bodenentwicklung durch Rückbau der Drainage und dauerhaft extensive Pflegenutzung" (E. Nr. 504) im Jahre 2022 mit einer Größe von 5.825 m<sup>2</sup> genehmigt. Diese Kompensationsfläche soll aufgrund der o. g. Beeinträchtigung um 1.883 m<sup>2</sup> vergrößert werden.

### **3.3 Artenschutz**

Über die Eingriffsregelung hinaus ist gesondert zu ermitteln, ob durch die geplanten Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1 bis 4 BNatSchG berührt werden.

Diese Prüfung ist im Fachbeitrag Artenschutz erfolgt (siehe Beiheft II).

Demnach sind artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen.

## **4 Umweltverträglichkeit**

Für die im Plan nach § 41 FlurbG genehmigten Bauvorhaben wurde 2022 eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 2 NUVPG durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

**Vereinfachte Flurbereinigung  
Middoge-Tettens**

**Amt für regionale Landesentwicklung**  
**Weser-Ems**  
Geschäftsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48 - 26603 Aurich

Aufgrund der Änderung bzw. Erweiterung des Vorhabens im Rahmen der 1. Änderung war im Sinne der Anlage 1 Nr. 6 des NUVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erneut zu klären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde auch in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind (siehe Beiheft II).

## 5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARL- AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG WESER-EMS (2022):  
Vereinfachte Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, -Plan nach § 41 FlurbG-, 1. Ausfertigung, unveröff.
- DIN 18920 (2014):  
Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Beuth Verlag, Berlin.
- ML - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002):  
Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 22. Jg., Nr. 2 (2/02), Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ); Hildesheim.
- RAS-LP 4 (1999):  
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln.
- THALEN CONSULT GMBH (2024):  
Beiheft II - Materialien zur Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Prüfung, Flurbereinigung Middoge-Tettens, 1. Planänderung, unveröff. Gutachten
- ZTV-BAUMPFLERGE (2017):  
Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 6. Ausgabe, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), Bonn.

### Gesetze / Verordnungen / Normen / Richtlinien

- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ:  
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024.
- FLURBG - FLURBEREINIGUNGSGESETZ:  
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).
- KSG - BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ:  
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist
- NAGBNATSCHG -NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ:  
Vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 444).
- NUVPG - NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG:  
In der Fassung vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- UVPG - GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG:  
In der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019.

### Internet / Geodatenserver

- NIBIS – KARTENSERVEN (2023):  
Bodentypen und sulfatsaure Böden.
- LANDKREIS FRIESLAND (2021):  
Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Friesland 2020  
-Zeichnerische Darstellung- 1:50.000
- LGLN - LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN (2022):  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Topographische Karte 1: 25.000.